

Medienmitteilung

Die NEK veröffentlicht ihre Stellungnahme zur Sterilisation dauerhaft urteilsunfähiger Personen

Bern, 06.02.2025

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) veröffentlicht heute ihre Stellungnahme [Nr. 44/2024](#) zu Artikel 7 des Sterilisationsgesetzes. Dieser Artikel definiert die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sterilisation einer dauerhaft urteilsunfähigen Person. Die NEK empfiehlt verschiedene Änderungen an Artikel 7. Sie ist insbesondere der Auffassung, dass eine Sterilisation nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn eine Schwangerschaft eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Person darstellen würde.

Eine Person gilt als *urteilsunfähig*, wenn sie nicht über die kognitiven Fähigkeiten verfügt, die erforderlich sind, um einen eigenen Willen bilden und eine autonome Entscheidung treffen zu können, d.h. frei von Zwang und mit einem Verständnis für das, was bei der Entscheidung auf dem Spiel steht. Sie gilt als *dauerhaft* urteilsunfähig, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass sie die Urteilsfähigkeit jemals (wieder)erlangen wird. Das Schweizer Recht erlaubt in Artikel 7 des Sterilisationsgesetzes die Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Personen in eng definierten Ausnahmefällen. Gleichzeitig stellt die Sterilisation einen schweren Eingriff in die Integrität einer Person dar und wird als menschenrechtswidrig eingestuft, wenn die betroffene Person nicht zugestimmt hat oder sogar Anzeichen von Ablehnung zeigt. Auf Ersuchen der Regierung befasste sich die NEK in ihrer Stellungnahme mit der ethischen Zulässigkeit der Sterilisation einer dauerhaft urteilsunfähigen Person.

Die NEK ist der Ansicht, dass die Sterilisation einer dauerhaft urteilsunfähigen Person grundsätzlich verboten bleiben sollte. Ausnahmen sollten nur dann zulässig sein, wenn eine Schwangerschaft für die betroffene, urteilsunfähige Frau mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen, d.h. ernsthaften Risiken für Leib und Leben, verbunden wäre und eine Sterilisation die einzig praktikable Verhütungsmethode darstellt, die es ihr ermöglicht, sexuell aktiv zu sein, ohne das Risiko einer Schwangerschaft einzugehen.

Die NEK schlägt deshalb vor, Artikel 7 wie folgt abzuändern: Das Ziel der Sterilisation sollte nicht darin bestehen, die Empfängnis oder die Geburt eines Kindes zu verhindern, sondern eine Schwangerschaft zu vermeiden, die für die Person gesundheitsgefährdend wäre. Die Formulierung „die Empfängnis oder Geburt eines Kindes“ in Bedingung b) sollte entsprechend durch „eine Schwangerschaft“ ersetzt werden. Weiter sollte die voraussichtliche Trennung vom Kind nach der Geburt kein Grund für eine Sterilisation mehr darstellen dürfen (Bedingung d). Vielmehr sollten geeignete Unterstützungsangebote zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge bereitgestellt werden. Eine Minderheit der NEK empfiehlt zudem die Ergänzung einer zusätzlichen Bedingung, wonach die Durchführung der Sterilisation verboten ist, wenn die betroffene Person Anzeichen für eine Ablehnung des Eingriffs zeigt.



Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

In ihrer Stellungnahme geht die NEK auch auf die sexuelle und reproduktive Autonomie von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung ein, einschliesslich Fragen zur Empfängnisverhütung und zum Schwangerschaftsabbruch. Die NEK weist darauf hin, dass Massnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen auch in diesen Bereichen respektiert werden.

Weitere Informationen:

Prof. Dr. theol. Markus Zimmermann (0049 1512 1316956), markus.zimmermann@unifr.ch (Deutsch)
Dr. phil. Simone Romagnoli (079 709 84 49), simone.romagnoli@hesge.ch (Französisch, Italienisch)